



## **Stellplatzsatzung der Gemeinde Wickede (Ruhr) vom 08.05.2020**

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.04.2022

Der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 1086) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Wickede (Ruhr). Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

### **§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe**

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (3) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW. §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

### § 3

#### Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden.
- (6) Bis zu 25 von Hundert der notwendigen Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.
- (7) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde Wickede (Ruhr) zu entscheiden.

### § 4

#### Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 m. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück hergestellt herzustellen sind.
- (2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

- (3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (4) Sind nach § 3 mehr als 10 notwendige Stellplätze herzurichten, ist für mindestens 20 % der Stellplätze die Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen vorzusehen.
- (5) Fahrradabstellplätze müssen
  - 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
  - 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
  - 3. einzeln leicht zugänglich sein und
  - 4. eine Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.
- (6) Flächen, die überquert werden müssen, um einen Stellplatz, eine Garage oder einen Carport zu erreichen, gelten nicht selbst als Stellplatz und werden nicht auf die nachzuweisenden Stellplätze angerechnet.

## § 5 Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn je Stellplatz ein Geldbetrag gezahlt wird. Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 4.300 Euro.
- (2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für
  - a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
  - b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
  - c) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzepts der Gemeinde Wickede (Ruhr) sind.
- (3) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.
- (4) Über die Ablösung entscheidet die Gemeinde Wickede (Ruhr).
- (5) Der Geldbetrag darf 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen nach Absatz 2 Nummer 1 einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes nicht überschreiten.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage zur Stellplatzsatzung

| Nr.      | Nutzungsart                                                                                                             | Zahl der Stellplätze für Pkw                                                                                    | Zahl der Abstellplätze für Fahrräder                                                                                |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1</b> | <b>Wohngebäude und Wohnheime</b>                                                                                        |                                                                                                                 |                                                                                                                     |
| 1.1      | Ein- und Zweifamilienhäuser                                                                                             | 2 Stpl. je WE                                                                                                   | kein Nachweis erforderlich                                                                                          |
| 1.2      | Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)                                                                                            | 1,5 Stpl. je WE                                                                                                 | 2 Abstpl. je WE                                                                                                     |
| 1.3      | Kinder- und Jugendwohnheime                                                                                             | 1 Stpl. je 10 Betten,<br>mindestens 2 Stpl.<br>davon 10 % Besucheranteil                                        | 1 Abstpl. je 3 Betten<br>davon 10% Besucheranteil                                                                   |
| 1.4      | Pflegeheime,<br>Seniorenwohnheime,<br>Wohnheime für Menschen mit<br>Behinderungen                                       | 1 Stpl. je 10 Betten,<br>mindestens 3 Stpl.<br>davon 10 % Besucheranteil                                        | 1 Abstpl. je 20 Betten,<br>mindestens 3 Abstpl.<br>davon 10% Besucheranteil                                         |
| 1.5      | Studierenden- und sonstige<br>Wohnheime                                                                                 | 1 Stpl. je 5 Betten,<br>jedoch mindestens 2 Stpl.<br>davon 10% Besucheranteil                                   | 1 Abstpl. je 2 Betten<br>davon 10% Besucheranteil                                                                   |
| <b>2</b> | <b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>                                                                 |                                                                                                                 |                                                                                                                     |
| 2.1      | Büro- und<br>Verwaltungsgebäude<br>allgemein                                                                            | 1 Stpl. je 40 m <sup>2</sup><br>Nutzungsfläche<br>davon 10% Besucheranteil                                      | 1 Abstpl. je 40 m <sup>2</sup><br>Nutzungsfläche<br>davon 10% Besucheranteil                                        |
| 2.2      | Räume mit erheblichem<br>Besucher/innenverkehr<br>(Schalter-, Abfertigungs- oder<br>Beratungsräume, Arztpraxen<br>o.ä.) | 1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche,<br>jedoch mindestens 3 Stpl.<br><i>davon 75% Besucheranteil</i>    | 1 Abstpl. je 30 m <sup>2</sup><br>Nutzungsfläche, jedoch<br>mindestens 3 Abstpl.<br><i>davon 75% Besucheranteil</i> |
| <b>3</b> | <b>Verkaufsstätten<sup>1</sup></b>                                                                                      |                                                                                                                 |                                                                                                                     |
| 3.1      | Verkaufsstätten bis 800 m <sup>2</sup><br>Verkaufsfläche                                                                | 1 Stpl. je 40 m <sup>2</sup><br>Verkaufsfläche, jedoch<br>mindestens 2 Stpl.<br><i>davon 75% Besucheranteil</i> | 1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup><br>Verkaufsfläche<br><i>davon 75% Besucheranteil</i>                                 |
| 3.2      | Verkaufsstätten mit mehr<br>als 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche                                                       | 1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup><br>Verkaufsfläche<br><i>davon 75% Besucheranteil</i>                               | 1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup><br>Verkaufsfläche<br><i>davon 75% Besucheranteil</i>                                 |

<sup>1</sup> Anzahl und Größe der Behindertenstellplätze richten sich nach den Vorgaben gemäß DIN 18040.

| Nr.      | Nutzungsart                                                                         | Zahl der Stellplätze für Pkw                                                       | Zahl der Abstellplätze für Fahrräder                                                   |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| 3.3      | Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.) | 1 Stpl. je 80 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche<br><i>davon 75% Besucheranteil</i>     | 1 Abstpl. je 200 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche<br><i>davon 75% Besucheranteil</i>      |
| <b>4</b> | <b>Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen</b>                              |                                                                                    |                                                                                        |
| 4.1      | Versammlungsstätten (z. B. Schützen- / Mehrzweckhallen)                             | 1 Stpl. je 8 Sitzplätze<br><i>davon 90% Besucheranteil</i>                         | 1 Abstpl. je 40 Sitzplätze<br><i>davon 90% Besucheranteil</i>                          |
| 4.2      | Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen                          | 1 Stpl. je 30 Plätze<br><i>davon 90% Besucheranteil</i>                            | 1 Abstpl. je 30 Plätze<br><i>davon 90% Besucheranteil</i>                              |
| <b>5</b> | <b>Sportstätten</b>                                                                 |                                                                                    |                                                                                        |
| 5.1      | Sportplätze                                                                         | 1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze | 1 Abstpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze   |
| 5.2      | Spiel- und Sporthallen                                                              | 1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze | 1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze |
| 5.3      | Freibäder und Freiluftbäder                                                         | 1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche                                    | 1 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche                                      |
| 5.4      | Hallenbäder                                                                         | 1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze              | 1 Abstpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze                |
| 5.5      | Reitanlagen                                                                         | 1 Stpl. je 4 Pferdeeinstellplätze                                                  | 1 Abstpl. je 4 Pferdeeinstellplätze                                                    |
| 5.6      | Fitnesscenter                                                                       | 1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Sportfläche<br><i>davon 90% Besucheranteil</i>        | 1 Abstpl. je 20 m <sup>2</sup> Sportfläche<br><i>davon 90% Besucheranteil</i>          |
| 5.7      | Tennisanlagen                                                                       | 2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze                      | 2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze                      |
| 5.8      | Bootshäuser und Bootsliegeplätze                                                    | 1 Stpl. je 2 Boote                                                                 | 1 Abstpl. je 2 Boote                                                                   |
| <b>6</b> | <b>Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe<sup>2</sup></b>        |                                                                                    |                                                                                        |

<sup>2</sup> Anzahl und Größe der Behindertenstellplätze richten sich nach den Vorgaben gemäß DIN 18040.

| Nr.      | Nutzungsart                                                          | Zahl der Stellplätze für Pkw                                                                                             | Zahl der Abstellplätze für Fahrräder                                                                                                           |
|----------|----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6.1      | Gaststätten                                                          | 1 Stpl. je 12 m <sup>2</sup> Gastraum<br><i>davon 75% Besucheranteil</i>                                                 | 1 Abstpl. je 12 m <sup>2</sup> Gastraum<br><i>davon 90% Besucheranteil</i>                                                                     |
| 6.2      | Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe         | 1 Stpl. je 3 Betten,<br><i>davon 75% Besucheranteil</i><br>für zugehörigen Restaurationsbetrieb<br>Zuschlag nach Nr. 6.1 | 1 Abstpl. je 5 Betten, mindestens 4 Abstpl.,<br><i>davon 25% Besucheranteil</i><br>für zugehörigen Restaurationsbetrie b Zuschlag nach Nr. 6.1 |
| 6.3      | Tanzlokale, Discotheken                                              | 1 Stpl. je 8 m <sup>2</sup> Gastraum<br><i>davon 90% Besucheranteil</i>                                                  | 1 Abstpl. je 25 m <sup>2</sup> Gastraum<br><i>davon 90% Besucheranteil</i>                                                                     |
| 6.4      | Jugendherbergen                                                      | 1 Stpl. je 12 Betten<br><i>davon 25% Besucheranteil</i>                                                                  | 1 Abstpl. je 10 Betten<br><i>davon 25% Besucheranteil</i>                                                                                      |
| 6.5      | Sonstige Vergnügungsstätten                                          | 1 Stpl. je 25 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.                                                   | 1 Abstpl. je 25 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.                                                                     |
| <b>7</b> | <b>Krankenhäuser und Kliniken</b>                                    |                                                                                                                          |                                                                                                                                                |
| 7.1      | Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen                         | 1 Stpl. je 6 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2<br><i>davon 60% Besucheranteil</i>                                  | 1 Abstpl. je 30 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2<br><i>davon 20% Besucheranteil</i>                                                   |
| <b>8</b> | <b>Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>      |                                                                                                                          |                                                                                                                                                |
| 8.1      | Kindergärten, Kindertagesstätten                                     | 1 Stpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.                                                                          | 1 Abstpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl.<br><i>davon 50% Besucheranteil</i>                                                         |
| 8.2      | Grundschulen                                                         | 1 Stpl. je 20 Schüler                                                                                                    | 1 Abstpl. je 4 Schüler<br><i>davon 10% Besucheranteil</i>                                                                                      |
| 8.3      | Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen | 1 Stpl. je 20 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Schüler über 18 Jahre                                                    | 1 Abstpl. je 2 Schüler<br><i>davon 10% Besucheranteil</i>                                                                                      |
| 8.4      | Förderschulen                                                        | 1 Stpl. je 10 Schüler                                                                                                    | 1 Abstpl. je 10 Schüler<br><i>davon 10% Besucheranteil</i>                                                                                     |

| Nr.       | Nutzungsart                                               | Zahl der Stellplätze für Pkw                                                                | Zahl der Abstellplätze für Fahrräder                                                                        |
|-----------|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8.5       | Sonstige Fortbildungseinrichtungen                        | 1 Stpl. je 5 Teilnehmerplätze                                                               | 1 Abstpl. je 5 Teilnehmerplätze<br><i>davon 20% Besucheranteil</i>                                          |
| 8.6       | Jugendzentren                                             | 1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche                                                | 1 Abstpl. je 15 m <sup>2</sup> Nutzungsfläche<br><i>davon 90% Besucheranteil</i>                            |
| <b>9</b>  | <b>Gewerbliche Anlagen</b>                                |                                                                                             |                                                                                                             |
| 9.1       | Handwerks- und Industriebetriebe                          | 1 Stpl. je drei Beschäftigte<br><i>davon 20 % Besucheranteil</i>                            | 1 Abstpl. je drei Beschäftigte<br><i>davon 10 % Besucheranteil</i>                                          |
| 9.2       | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze | 1 Stpl. je drei Beschäftigte<br><i>davon 10 % Besucheranteil</i>                            | 1 Abstpl. je drei Beschäftigte<br><i>davon 10 % Besucheranteil</i>                                          |
| 9.3       | Kraftfahrzeugwerkstätten                                  | 5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand                                                    | 1 Abstpl. je Wartungs- oder Reparaturstand, mindestens 3                                                    |
| 9.4       | Tankstellen                                               | 2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1                                       | 1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1                                                   |
| <b>10</b> | <b>Verschiedenes</b>                                      |                                                                                             |                                                                                                             |
| 10.1      | Kleingartenanlagen                                        | 1 Stpl. je 4 Kleingärten                                                                    | 1 Abstpl. je 5 Kleingärten<br><i>davon 80% Besucheranteil</i>                                               |
| 10.2      | Begräbnisstätten (z. B. Friedhöfe)                        | 1 Stpl. je 1.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.               | 1 Abstpl. je 1.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang                 |
| 10.3      | Sonnenstudios                                             | 1 Stpl. je 5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl.<br><i>davon 90 % Besucheranteil</i>     | 1 Abstpl. je 5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl.<br><i>davon 90 % Besucheranteil</i>                 |
| 10.4      | Waschsalons                                               | 1 Stpl. je 10 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl.<br><i>davon 90 % Besucheranteil</i> | 1 Abstpl. je 10 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl.<br><i>davon 90 % Besucheranteil</i>             |
| 10.5      | Museen und Ausstellungsgebäude                            | 1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche<br><i>davon 80% Besucheranteil</i>         | 1 Abstpl. je 150 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl.<br><i>davon 80% Besucheranteil</i> |

